

fönnen den Kanal passieren. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-rot.

8. Reichskriegswesen. Die gesamte Landmacht des Reiches bildet im Frieden wie im Kriege ein einheitliches Heer unter dem Oberbefehl des Kaisers. Alle deutschen Truppen werden im Fahneide verpflichtet, seinen Befehlen unbedingt Folge zu leisten. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Jeder wehrfähige Deutsche gehört 7 Jahre lang, vom 20. bis 27. Lebensjahre, dem stehenden Heere an, die ersten 2 (3) bei der Fahne, die letzten 5 (4) in der Reserve — die folgenden 5 (6) der Landwehr. Landsturmpflichtig sind alle deutschen Männer vom 17. bis 45. Lebensjahre. Die Friedensstärke des deutschen Heeres beträgt etwa 580000 Mann, die Kriegsstärke soll bis auf 4<sub>1</sub> Millionen Mann gebracht werden. Die jährlichen laufenden Ausgaben für das Heer betragen mindestens 540 Millionen Mark. Um im Falle eines Krieges, besonders für die Zwecke einer Mobilmachung, stets bereite Mittel zu haben, ist ein Reichskriegsschatz von 120 Mill. Mark in barem Gelde unverzinslich im Juliusturme der Spandauer Citadelle niedergelegt.

Der Kaiser, als oberster Kriegsherr, hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß alle Truppenteile vollzählig und kriegstüchtig seien, daß Einheit in Bewaffnung und Ausbildung der Mannschaften sowie in der Befähigung der Offiziere hergestellt und erhalten werde. Die Höchstkommmandierenden, alle Oberbefehlshaber und Festungskommandanten (außer in Baiern) werden vom Kaiser ernannt.

9. Reichsfinanzen. Die Einnahmen und Ausgaben des Reiches werden jedes Jahr vom sog. Reichsschatzamt veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gesetzt. Dieser Etat wird erst dem Bundesrate und dann dem Reichstage zur Begutachtung und Genehmigung vorgelegt. Da die eigenen Einnahmen des Reiches nicht genügen, so werden die einzelnen Bundesstaaten zu besonderen Leistungen herangezogen, die man Matrikularbeiträge nennt. Diese führen ihren Namen nach der ehemaligen deutschen Reichsmatrikel, einer Urkunde, in der alle Stände des alten deutschen Reiches und ihre Beiträge zu den Reichsanstalten verzeichnet waren.

### III. Verwaltung des deutschen Reiches.

An der Spitze der Reichsregierung steht der Reichskanzler als allein verantwortlicher Minister des Reiches. In seiner Hand sind die gesamten Fäden der Verwaltung vereinigt. Er hat im Namen